

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen dem Landkreis Oder-Spree
und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)
über die Übertragung der Trägerschaft im Zusammenhang mit der
Vereinigung der Sparkasse Oder-Spree und der Sparkasse Frankfurt

Der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) sind übereingekommen, die Sparkasse Oder-Spree und die Sparkasse Frankfurt zu vereinigen. Träger der vereinigten Sparkasse Oder-Spree ist ein vom Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) zu bildender Sparkassenzweckverband. Die Bildung des Zweckverbandes erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) sowie der §§ 1 und 28 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 28. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 57). Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden in einer Satzung geregelt.

Aus Anlass der Gründung dieses Zweckverbandes vereinbaren der Landkreis Oder-Spree und die Stadt Frankfurt (Oder) Folgendes, wobei Einigkeit darüber besteht, dass die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen Grundlage für die zu beschließende Zweckverbandssatzung und die weiteren Regelungen sind.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Zweckverband für die Sparkasse Oder-Spree“.
- (2) Der Zweckverband sowie die Zweckverbandssparkasse haben ihren Sitz in Frankfurt (Oder).

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft für die Sparkasse Oder-Spree. Der Zweckverband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (2) Der Zweckverband und die von ihm getragene Sparkasse Oder-Spree fördern das Sparkassenwesen im Landkreis Oder-Spree und der Stadt Frankfurt (Oder) im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsrechtlichen Aufgaben.

Die von den Verbandsmitgliedern bisher getragenen Sparkassen werden zum 1. April 2003 zur Sparkasse Oder-Spree vereint. Die Vereinigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 BbgSpkG durch Aufnahme. Aufnehmende Sparkasse ist die Sparkasse Oder-Spree. Die Sparkasse Oder-Spree (im Folgenden Sparkasse genannt) übernimmt die Aktiven und Passiven der Sparkasse Frankfurt nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2002 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Alle anderen Regelungen bleiben von der Form der Vereinigung unberührt.

Die Sparkasse tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkasse abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsbildungsverträge ein.

§ 3

Verbandsvorsteher

- (1) Zum Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes soll der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) gewählt werden.
- (2) Zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers soll der Landrat des Landkreises Oder-Spree gewählt werden.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

§4

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat eine Mitgliederstärke von 21 Mitgliedern. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Landkreis Oder-Spree	15 Mitglieder
Stadt Frankfurt (Oder)	6 Mitglieder

Darunter sind gemäß § 15 Absatz 3 GKG für den Landkreis Oder-Spree der Landrat und für die Stadt Frankfurt (Oder) der Oberbürgermeister kraft ihres Amtes.

Der Vorstand der Sparkasse nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil.

- (2) Zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung soll der nach § 3 Absatz 1 gewählte Verbandsvorsteher gewählt werden. Zu seinem Stellvertreter soll der nach § 3 Absatz 2 gewählte Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt werden.
- (3) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll 18 Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden haben.
- (2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 8 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Oder-Spree und 4 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) wählen, wobei die Regelung des § 11 Abs. 1 BbgSpkG entsprechend gilt. Die Zahl von 8 vermindert sich um 1 bei demjenigen Verbandsmitglied, das den Verwaltungsratsvorsitzenden (Abs. 4) stellt. Das jeweils andere Verbandsmitglied soll seinen Oberbürgermeister (Abs. 5) in seinen Vorschlag mit aufnehmen.
- (3) Die Belegschaft der Sparkasse wählt 6 Bedienstetenvertreter und einen Stellvertreter. Dabei sollten anlässlich der ersten Wahl vier Vertreter Bedienstete der ehemaligen Sparkasse Oder-Spree und zwei Vertreter Bedienstete der ehemaligen Sparkasse Frankfurt sein.
- (4) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Oder-Spree.
- (5) Der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes, das nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, soll Mitglied des Verwaltungsrates (Abs. 2) und dessen stellvertretender Vorsitzender werden.
- (6) Zwischen dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates findet über die Sitzungen des Verwaltungsrates hinaus regelmäßig ein Meinungs- und Informationsaustausch statt.

§ 6

Kreditausschuss

Zu den nach § 17 Abs. 2 BbgSpkG zu wählenden Mitgliedern des Kreditausschusses soll der Hauptverwaltungsbeamte des Verbandsmitgliedes, welches nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden stellt, gehören. Er soll zugleich stellvertretender Vorsitzender des Kreditausschusses (wie § 5 Abs. 5) werden. Die Mitglieder werden wie folgt gestellt:

Landkreis Oder-Spree: 4 Mitglieder
Stadt Frankfurt (Oder): 2 Mitglieder

Zum Stellvertreter für die Mitglieder des Kreditausschusses soll ein von der Stadt Frankfurt (Oder) entsandtes Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Zu Mitgliedern des Vorstandes der Zweckverbandssparkasse sollen Herr Friedrich Hesse, Herr Paul Hünemörder, Herr Harald Schmidt und Herr Dr. Thomas Schneider bestellt werden.
- (2) Zum Vorsitzenden des Vorstandes soll Herr Paul Hünemörder, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Oder-Spree, berufen werden. Zu Stellvertretern des Vorstandsvorsitzenden sollen Herr Friedrich Hesse, Vorstandsmitglied der Sparkasse Oder-Spree, und Herr Dr. Thomas Schneider, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Frankfurt, berufen werden
- (3) Scheidet erstmalig ein Mitglied des Vorstandes aus, wird die satzungsmäßige Zahl der Vorstandsmitglieder um eins reduziert.

§ 8

Jahresabschluss/Gewinnverteilung/Haftung

- (1) Soweit Jahresabschlüsse der bisher selbstständigen Sparkassen vor dem Zeitpunkt der Vereinigung nicht mehr festgestellt werden, sind für die dann erforderlichen Beschlüsse die Organe der Sparkasse zuständig. Ausschüttungsfähige Teile des Jahresüberschusses sind der Sicherheitsrücklage zuzuführen.
- (2) Die Verbandsmitglieder nehmen an den Ausschüttungen für den Zweckverband aus dem Jahresüberschuss ab 2003 der Sparkasse entsprechend dem Verhältnis der gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) der in den Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Sparkasse teil (Kontoführungsprinzip).
- (3) Die Verbandsmitglieder haften im Rahmen der Trägerschaft nach § 2 Absatz 1 nur für nach der Fusion entstandene Verbindlichkeiten der Sparkasse; für vor der Fusion entstandene Verbindlichkeiten haften die Träger der Sparkassen Oder-Spree und Frankfurt einzeln.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Mitglieder untereinander nach Maßgabe des Verhältnisses der gesamten Kundeneinlagen (ohne öffentliche Haushalte) bei den in den einzelnen Gebieten der Verbandsmitglieder gelegenen Geschäftsstellen der Sparkasse (Kontoführungsprinzip).
- (5) Maßgebend für die Berechnungen ist der letzte jeweils zum 31.12. festgestellte gesamte Kundeneinlagenbestand (ohne öffentliche Haushalte).

§ 9

Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

- (1) Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) soll gemäß § 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) mit der Sparkasse und allen hebeberechtigten Gemeinden des Landkreises Oder-Spree eine Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Sparkasse schließen.
- (2) Der Gewerbesteuermessbetrag der Sparkasse soll so zerlegt werden, dass mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 25 Prozent auf die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) und 75 Prozent auf die hebeberechtigten Gemeinden im Landkreis Oder-Spree entfallen.
- (3) Die Zerlegung nach Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller hebeberechtigten Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse.

§ 10

Beitritt weiterer Mitglieder

- (1) Der Beitritt weiterer Mitglieder wird offengehalten. Die dann notwendigen Änderungen sind zu gegebener Zeit gesondert zu vereinbaren.
- (2) Die Aufnahme weiterer Zweckverbandsmitglieder bedarf der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretung der Verbandsmitglieder.

§ 11

Zuständigkeiten

Soweit mit den vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 14 Abs. 2 BbgSpkG die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet.

§ 12

Personalrechtliche Übergangsvorschriften

Bei personalrechtlichen Maßnahmen ist auf die persönlichen, insbesondere die wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeiter Rücksicht zu nehmen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Oder-Spree am 28.01.2003 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 15.01.2003 beschlossen worden. Sie tritt mit der Unterzeichnung durch den Landrat des Landkreises Oder-Spree und den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Beeskow, 29.01.2003

Frankfurt (Oder), 15.01.2003

Landkreis Oder-Spree

Stadt Frankfurt (Oder)

Landrat

Oberbürgermeister